

Kostenersatz gemäß COVID-19-Schulveranstaltungs- ausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQs

Wir sind laufend bemüht die FAQs aktuell zu halten. Aus diesem Grund finden Sie auch Datum und Uhrzeit angefügt. Für alle Antworten ohne Zeitangaben gilt der Stand 20.04.2020.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Stornokosten:

Der Begriff umfasst jene Kosten, welche durch die Absage der Schulveranstaltungen angefallen sind oder vom Vertragspartner geltend gemacht wurden.

Vertragspartner:

Das sind jene Unternehmen, bei welchen Leistungen für die Schulveranstaltung gebucht wurden (z. B. Unterkunft/Nächtigung, An- und Rückreise).

1 ZUR ANTRAGSTELLUNG:

Ab wann können die Anträge und Unterlagen eingereicht werden?

Die Anträge samt aller Unterlagen können ab 27.4.2020 online über die Website www.oead.at/schulstornofonds eingereicht werden.

Schulbestätigung und Elternbrief:

Bitte verwenden Sie ausschließlich die vorliegenden Musterbriefvorlagen (bitte um Ausdruck auf dem Briefpapier der Schule), da diese Musterbriefvorlagen juristisch geprüft sind.

Wo können die Anträge und Unterlagen eingereicht werden?

Die Anträge samt aller Unterlagen können ausschließlich elektronisch über ein Onlineformular bei der OeAD-GmbH eingereicht werden. www.oead.at/schulstornofonds.

Können die Anträge und Unterlagen auch postalisch übermittelt werden?

Nein. Die Einreichung ist nur online über die Website www.oead.at/schulstornofonds möglich.

Wird von der OeAD-GmbH eine Bearbeitungsgebühr pro Antrag einbehalten?

Nein. Es werden keine Bearbeitungsgebühren anfallen.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Die OeAD-GmbH wird die Anträge rasch bearbeiten und zur Auszahlung bringen. Der Fonds tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bietet die OeAD-GmbH auch Beratungen rund um Stornofragen an?

Es gibt die Guidelines als Hilfestellung. Der OeAD prüft die Anträge und Unterlagen, beantwortet Fragen zum Thema "Stornierungen". Vertiefende Fragen ersuchen wir Sie an schulstornofonds@oead.at zu mailen.

**Für welchen Zeitraum werden Stornokosten vom Schulstornofonds anerkannt?
Wann endet das Schuljahr datumsmäßig?**

Stornokosten werden für Schulveranstaltungen anerkannt, die ab dem 11. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres stattgefunden hätten und vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss genehmigt wurden. Das Schuljahr endet je nach Bundesland spätestens am 13. September 2020.

2 WER IST ANTRAGSBERECHTIGT:

Welche Schulen dürfen beim Schulstornofonds einreichen?

Antragsberechtigt sind Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz sowie land- und forstwirtschaftliche Bundesschulen, landwirtschaftliche Fachschulen des Bundes und die Forstschule. Diese Schulen können Kostenersatz für Erziehungsberechtigte und eigenberechtigte Schüler/innen beantragen.

Können auch Unternehmen einreichen?

Nein. Anträge können ausnahmslos nur über die Schule eingereicht werden.

Kann nur über die Schule eingereicht werden oder kann ich als Erziehungsberechtigte/r oder Schüler/in auch selbst einen Antrag stellen?

Es kann nur die Schule gesammelt für alle ihre Veranstaltungen einreichen.

3 WELCHE NACHWEISE / UNTERLAGEN MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN:

Welche Unterlagen müssen bei der Antragstellung übermittelt werden?

1. *Wenn die Stornokosten bereits bezahlt wurden (Entgelt, Entschädigungsbetrag, Storno):*

1.1. Bestätigung in Form eines Schreibens (von Direktion und Vertreter/innen des Elternvereins bzw. Schulforum gezeichnet und mit dem Schulstempel versehen):

- Dass die angeführten Schulveranstaltungen vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss genehmigt wurden;
- Dass die Schule oder der/die Erziehungsberechtigte zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung mit dem Veranstalter / den Veranstaltern unternommen haben. Unter einer gütlichen Einigung ist jedenfalls eine kostenlose Stornierung, eine Reduktion der Stornokosten oder die Verschiebung einer Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt zu verstehen. Dieser Versuch ist von der Schule zu bestätigen und zur Kontrolle aufzubewahren (Telefonnotiz, Schriftverkehr etc.).
- Dass angefallene Stornokosten von den Erziehungsberechtigten bzw. der Schule an den Veranstalter/Vertragspartner überwiesen wurden und, dass die Schule nach Erhalt der Kosten diese den Erziehungsberechtigten unverzüglich rückerstatten wird.

1.2. Bestätigung des Unternehmens/Vertragspartners über die ursprünglichen Kosten und die anfallenden Stornokosten der mehrtägigen Veranstaltung.

1.3. Stornobedingungen des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

1.4. Allfällige Information, dass die Kosten ganz oder teilweise von einer anderen Stelle getragen werden.

2. Wenn die Stornokosten noch nicht bezahlt wurden, aber vom Vertragspartner geltend gemacht werden:

2.1. Bestätigung in Form eines Schreibens (von Direktion und Vertreter des Elternvereins bzw. Schulforum gezeichnet und mit Schulstempel versehen):

- Dass die angeführten Schulveranstaltungen vom Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss genehmigt wurden;
- Dass die Schule oder der/die Erziehungsberechtigte zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung mit dem Veranstalter / den Veranstaltern unternommen haben;
- Dass keine Erziehungsberechtigten den Betrag bereits überwiesen haben;
- Beleg über die offene Forderung (z. B. Rechnung)
- Allfällige Information, dass die Kosten ganz oder teilweise von einer anderen Stelle getragen werden.

2.2. Storno- oder sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners, mit denen der Vertrag eingegangen wurde und auf die sich der Vertragspartner für seinen Anspruch beruft.

Müssen für alle Stornokosten Nachweise im Detail vorgelegt werden? Oder reicht die Bestätigung, dass die Schule die Unterlagen geprüft hat und die Rechtmäßigkeit bestätigt?

Vorhandene Belege über abgesagte Schulveranstaltungen (insb. Vertragsdokument, AGB, Zahlungsbestätigung) sind von der Schule zwei Jahre aufzubewahren. Die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigte Schüler/innen sind zu informieren, dass sie die bei ihnen vorhandenen Belege aufzubewahren haben. Belege sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Soweit Erklärungen abzugeben sind, reicht aus, dass verständlich ist, WER die Erklärung abgibt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Antragsteller erklärt sich mit diesen Modalitäten im Zuge der Antragstellung einverstanden.

Was ist, wenn keine Stornobedingungen vom Anbieter meiner Schulveranstaltung vorliegen?

Vermerken Sie in Ihrem Antrag, dass keine Stornobedingungen vorliegen. In diesem Fall würde wohl für Pauschalreisen das Pauschalreisegesetz zur Anwendung kommen und für Individualreisen das Vertragsrecht nach ABGB.

Was ist zu tun, wenn sich die Schule bzw. die Erziehungsberechtigten nicht mit dem Vertragspartner auf eine kostenlose Verschiebung der Schulveranstaltung einigen können?

In diesem Fall übermitteln Sie der OeAD-GmbH im Rahmen Ihres Antrages die Gründe und den Nachweis Ihrer Bemühungen (z. B. pdf der E-Mails oder Telefonnotizen). Behalten Sie die Korrespondenz zwei Jahre lang auf.

Die Schule hat keinen Elternverein. Wer darf die zweite Unterschrift leisten?

Wenn kein Elternverein existiert, hat im Direktionsbrief für die Antragstellung ein Elternvertreter / eine Elternvertreterin der jeweiligen betroffenen Klasse zu unterschreiben (Vieraugen-Prinzip).

Bis wann müssen die Unterlagen spätestens eingereicht werden?

Die Anträge bzw. Unterlagen für stornierte Schulveranstaltungen müssen bis spätestens 30.9.2020 eingereicht werden.

Die Erziehungsberechtigten haben von der Schule noch keine offiziellen Informationen über eine Absage der Schulveranstaltung erhalten. Laut Aussagen der Österreichischen Bundesregierung finden aber keine Veranstaltungen bis Schuljahresende 2019/2020 statt. Muss die Benachrichtigung der Schule abgewartet werden oder kann unabhängig davon ein Antrag gestellt werden?

Die Erziehungsberechtigten können keinen Antrag stellen. Die Schule muss zuerst die Veranstaltung absagen und danach kann nur die Schule selbst den Antrag stellen.

4 ERSATZFÄHIGE KOSTEN:

Was sind ersatzfähige Kosten?

Ersatzfähige Kosten sind Stornokosten für vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossene mehrtägige Schulveranstaltungen, für welche Kostenbeiträge gemäß §3 (1) Schulveranstaltungenverordnung 1995 (SchVV) veranschlagt bzw. eingehoben wurden. Mehrtägige Schulveranstaltungen müssen zumindest eine Übernachtung beinhalten. Ersatzfähig sind Kosten für Fahrt (einschließlich Schilifte), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte sowie weitere Kosten gemäß § 4. (1) Covid-19 Schulstornofonds-Gesetz und im Falle der Absage zusätzliche besondere Entschädigungen oder Entschädigungspauschalen des Reiseveranstalters.

Können auch Kosten von Veranstaltungen eingereicht werden, die vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsforum nicht beschlossen wurde?

Nein. Diese Kosten sind laut COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

Was ist eine "mehrtägige" Veranstaltung? Gelten auch Rückerstattungen für eine Übernachtung?

Mehrtägige Schulveranstaltungen müssen zumindest eine Übernachtung beinhalten.

Der Reiseunternehmer (Vertragspartner) stellt ein Storno in Rechnung, das noch nicht von den Erziehungsberechtigten überwiesen wurde. Müssen die Erziehungsberechtigten es zuerst zahlen, um dann vom Schulstornofonds das Geld zurückzuerhalten?

Nein. Sie müssen die notwendigen Dokumente laut Punkt 3 ("Welche Nachweise / Unterlagen müssen eingereicht werden") vorlegen und bestätigen, dass die Erziehungsberechtigten noch nichts eingezahlt haben und weiters, dass die Reise eine von der Schule bewilligte Veranstaltung war oder gewesen wäre. Die OeAD-GmbH überweist - nach der Rechnungslegung des Vertragspartners an die Schule - die Kosten direkt auf das Konto der Schule. Die Schule überweist den Betrag an den Vertragspartner.

Das Unternehmen (Vertragspartner) hat von den einbezahlten Summen ein Storno einbehalten. Was muss ich tun, um das Geld vom Schulstornofonds zu bekommen?

Geben Sie die vom Vertragspartner einbehaltene Stornosumme sowie die Gesamtsumme im Antragsformular an.

Die Schulveranstaltung findet erst im Mai und/oder Juni 2020 statt, wurde aber trotzdem bereits storniert, weil der Erlass des BMBWF mehrtägige Schulveranstaltungen untersagt. Kommt der Schulstornofonds für alle Stornokosten auf?

Der Schulstornofonds kommt für alle Stornokosten auf, die Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind.

Der Reiseveranstalter hat zusätzliche Kosten (Verzugszinsen) verrechnet. Muss ich diese bezahlen bzw. bekomme ich diese ebenfalls vom Schulstornofonds ersetzt?

Kosten, die aufgrund des Stornos angefallen sind sowie allfällige Verzugszinsen, welche durch Nachfragen oder Verhandlungen zusätzlich zu den Stornokosten entstanden sind, können bei der OeAD-GmbH/Schulstornofonds eingereicht werden.

Werden Stornokosten auch für Schulveranstaltungen im Sommer rückerstattet?

Ja, wenn die Schulveranstaltung eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossene Schulveranstaltung ist. Kosten für andere Veranstaltungen sind nicht durch das Gesetz gedeckt.

Die Klasse hat eine Maturareise gebucht. Fällt diese auch unter die Kostenerstattung durch den Schulstornofonds?

Nein.

Mein Kind absolvierte ein Auslandsjahr während des Schuljahres und musste vorzeitig zurück. Werden die Kosten erstattet?

Nein.

Mein Kind wollte im Sommer einen Sprachaufenthalt im Ausland besuchen. Kann ich die Stornokosten beim Schulstornofonds beantragen?

Nein.

Können Lehrpersonen ihre Stornokosten auch beim Fonds einreichen?

Nein. Lehrpersonen rechnen ihre Kosten über die Dienstreiserechnung ab.

5 ÜBERWEISUNGEN:

Die Schule hat kein eigenes Konto. Kann die Überweisung auch auf das Konto des Elternvereins, der Gemeinde oder der Direktorin/des Direktors überwiesen werden?

Die Gelder können auf das Schulkonto, Konto des Elternvereins, Schulvereinskonto oder der Gemeinde überwiesen werden, nicht jedoch auf ein Privatkonto oder Firmenkonto.

Wie lange muss die Schule bzw. die Erziehungsberechtigten die Unterlagen für eine mögliche Prüfung aufbewahren?

Sämtliche Unterlagen und Belege müssen von der Schule oder den Erziehungsberechtigten 2 Jahre aufbewahrt werden.

Wie erfolgt die Rückerstattung? (Überweisung auf das Konto der Schule oder direkt auf das Konto der Erziehungsberechtigten)?

Die Abwicklung erfolgt über die Schulen. Dies gilt nicht nur, wenn die Schulen (Schulerhalter) die Verträge abgeschlossen haben, sondern auch, wenn ausnahmsweise

die Eltern/Erziehungsberechtigten den Vertrag direkt abgeschlossen haben. Die erstattungsfähigen Kosten werden von der OeAD-GmbH auf das von der Schule angegebene Konto überwiesen. Die Schule kümmert sich in weiterer Folge um die Weitergabe an die Erziehungsberechtigten.

Wurden von der Schule/den Erziehungsberechtigten noch keine Stornokosten an den Vertragspartner bezahlt, werden die Stornokosten von der OeAD-GmbH an die Schule ausbezahlt und diese kümmert sich in weiterer Folge um die Weitergabe an den/die Vertragspartner.

6 DATENSCHUTZ:

Muss die Schule alle Namen der Schüler/innen bzw. der Erziehungsberechtigten angeben? Wenn ja, welche Daten werden gebraucht und was passiert dann mit den Daten (Datenschutz)?

Nein. Es ist ein Sammelantrag, der nur die Anzahl der betroffenen Schüler/innen anführt. Die Schule bestätigt, dass die Angaben korrekt sind. Bei Stichproben müssen die Namen der Schüler/innen gegebenenfalls bekanntgegeben werden.